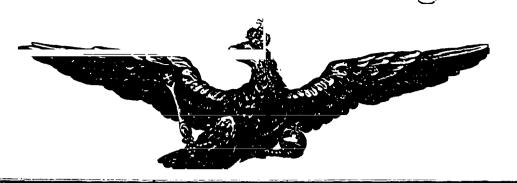
## Teltomer Areisblatt.

Erfceint Mittwochs und Sonnabends. Abonnementspreis:

pro Quartal 1 Mart 10 Pfg.

Abonnements werben von fammelichen Post-Anstalten, Briefträgern und ben Agenten im Kreise angenommen.



Inserate werben in ber Erpedition: Berlin W., Bolddamer Strafe 26 h. iowie

in fammtlichen Annoncen Bureaur und ben Agenturen im Areise angenommen.

√<u>o</u> 10.

Berlin, den 3. Februar 1883.

28. Juhra.

## Amtliches

Berlin, den 20. Januar 1883.

Die Teltow'er Kreis-Communal- und Kreis-Spar-Rasse Berlin W Körner=Straße 24 ist des Monats-Ab= schlusses wegen regelmäßig an den beiden letten Tagen jeden Monats geschloffen.

Das betheiligte Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerkiam gemacht, daß die gedachte Kasse demzufolge an den bezeichneten Tagen weder Geld ans nehmen noch Bahlungen leiften fann.

Der Königliche Landrath des Teltowischen Kreises. Pring Handjery.

Berlin, den 1 Februar 1883. Dem Magistrat zu Coepenic, sowie verschiedenen Gemeinde= und Gutsvorständen des Kreises werden in ben nächsten Tagen die von der Kgl. Regierung zu Potsbam festgesetten Heberollen der Grund: und Gebäude:

steuer pro 1883/84 per Couvert zugehen. Die Ortserheber haben sich sofort nach Empfang ber Heberollen Abschriften zu sertigen und die von der Kgl. Acgierung festgesetzen Heberollen selbst in vorschriftsmäßiger Weise nicht länger als

höchstens 14 Tage

jur Einsicht ber Steuerpflichtigen offen ju legen. Daß bics geschehen, ift von bem Ortserheber auf ber Rudfeite der Heberollen an der hierfür vorgeschriebenen Stelle ordnungsmäßig zu bescheinigen und hat der Ortserheber bennächft fofort nach dem Ablause der Offenlegungsfrist die Heberolle birect bem zuständigen Kgl. Katafteramte zu übersenden.

Bur die Gutsbezirke mit nur einem gebäudesteuerspflichtigen Gigenthumer find gleichfalls Gebäudesteuers Heberollen aufgestellt worden, welche den betreffenden Gerren Gutsbesitzern an Stelle der sonst üblichen besonderen Benachrichtigungen zugehen werben und späteftens innerhalb 14 Tagen an bas zuftändige Kgl. Kataster-Amt zurückzugeben sind.

Der Ronigliche Landrath bed Teltow'ichen Breifes. Pring Handjery.

## Befanntmadung

betreffend bie Sequestration ber Domaine Dahlem.

Es ift bie Sequestration ber Domaine Dahlem von uns angeordnet und ber herr Landwirth Carl Blaurod in Dahlem jum Abminiftrator biefer Domaine bestellt morben.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus den wirthschaftlichen Berhältnissen der Domaine Dahlem entspringen, auch wenn sie aus der Pachtzeit des bisherigen Bachters herrühren, nur an den herrn Administrator Blaurod in Dahlem gültig zu leisten. Potsbam, ben 23. Januar 1883.

Könialidie Regierung, Abtheilung für Directe Steuern, Domanen und Forften.

## Bekanntmachung.

Bon ben auf Grund bes allerhöchsten Privelegii 27 Februar 1882 ausgefertigten

Anleihescheinen der Stadt Trebbin find nach Borschrift des Tilgungsplanes zur Einziehung

im Jahre 1882/83 ausgelooft worden. Nr. 20. Nr. 31. Nr. 58. Nr. 61. Nr. 62. Nr. 82. Nr. 115. Nr. 129. Nr. 130. Nr. 146. Nr. 165.

Die Inhaber werden aufgeforbert, die ausgelooften Stadtanleihescheine nebst ben noch nicht fällig geworbenens Binsscheinen und ben hierzu gehörigen Binsschein-An-weisungen vom 1 April 1883 ab, bei ber Kammereitaffe hierfelbst einzureichen und ben Nennwerth ber Anleihescheine bafür in Empfang zu nehmen. Mit bem 1 April 1883 hört die Berzinsung ber ausgelooften Anleihescheine auf. Für fehlende Binsscheine wird beren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Trebbin, ben 1. October 1882.

Der Magistrat. Schottmuller.

Unter Hinweis auf die Polizei Berordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Renntniß, daß die icuffreien Tage auf bem Schiefplate ber Königlichen Artillerie-Bruiungs: Kommission bei Cummeredorf für das Jahr 1883 wie folgt festgesett worden sind

**Schruar**. 4., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21.,

1., 2., 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 20., 22., 23. 25., 26., 27., 28.

1., 2, 4., 6., 8., 9., 11., 12., 15., 16., 18., 19., 20. 22., 23., 25., 27., 29., 30.

2., 3., 4., 6., 7., 9., 11., 13., 14., 15., 16. 18., 20., 21., 23., 25., 27., 28., 30.

**Suni:**1., 3., 6., 10., 13., 17., 18., 19., 24., 27., 28.

I., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.

Ingust:

1., 5, 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.

September .

2., 5., 9., 12., 16., 17., 18., 23., 26., 27., 30.

October :

1., 3., 7., 8., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28, 31

Ropember.

1., 4., 5., 6., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

December:

2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 13., 16., 17., 18., 19., 23., 25., 26., 27., 28., 29., 30. Botsbam, ben 18. December 1882.

Der Regierungs:Brafident

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Prostau in Schlesien beginnt Anfang April. Der Unterricht umfaßt mährend des zweijährigen Curjus aus dem theoretischen und praftischen Gebiete:

hauptfächer. Bodenkunde, allgemeiner Pflanzenbau, Obstfultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstfenntniß (Bomologie), Obstbenugung, Lehre vom Baum-ichnitt, Beinbau, Gemufebau, Treiberei, Sanbelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzfunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmeffen und Nivelliren.

Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie. Botanit, Krantheiten ber Pflanzen, mitrostopische Uebungen.

Nebenfächer:

Buchführung, Encyclopabie ber Landwirthschaft. Anmelbungen zur Aufnahme haben unter Beibringung ber Zeugnisse schriftlich ober mündlich bei bem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derfelbe ift auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Prosfau, im Januar 1883.

Der Director.



Radrichten aus bem Kreise werden unter dieser Rubrit gern unengettilich auf-

Unfer Kaifer ließ Donnerstag Vormittag von bem Oberhof- und Hausmarschall Grafen Budler, so wie bem Hofmarschall Grafen Perponcher sich Bortrag halten, empfing darauf die aus Kassel hier eingetroffenen Kommandeure der 22. Division, General-Lieutenant v. Unger, und ber 43. Infanteric-Brigade, General-Major Fischer. Sodann hatten bie Rommandeure der Leibregimenter und der Leibsompagnien sommandeure der Leidregimenter und der Leidispagnien zur Ueberreichung der Militär-Monats-Rapporte die Ehre des Empfanges. Mittags arbeitete Se. Majestät längere Zeit mit dem Kriegsminister, General der Insanterie v. Kameke, und dem Chef des Militär-Kabinets, General-Lieutenant v Albedyll, und ertheilte darauf um 1½ Uhr Kachmittags bem neu ernannten Dber-Ceremonienmeifter Grafen ju Gulenburg und dem neu ernannten Kronpringlichen Hofmarschall Kammerherrn v. Normann Aubienz. — Im weiteren Ber-laufe des Nachmittags unternahmen die Kaiferlichen Majestäten Spazierfahrten. Nach ber Rücklehr nahmen Ihre Majestäten im Königlichen Palais das Diner allein ein.

Brinz Friedrich Karl ist von seiner Reise in Ober-Egypten am Mittwoch wieder in Kairo eingetroffen und dürste die Nückreise nach der Heimath ohne Aufenthalt sort-setzen. Bia Alexandrien-Brindist dauert die Fahrt von Kairo die Berlin etwa 6 Tage, via Alexandrien-Triest etwa 7 Tage, so daß die Ansunst des Prinzen in Berlin sür Viitte der nächsten Woche zu erwarten sein dürste.

Der Groftherzog und die Frau Großherzogin von Baben haben mit ihrem Gefolge am Mittmoch Abend 8 Uhr Baden haben mit ihrem Gesolge am Mittwoch Abend 8 Uhr Berlin verlassen, um nach Karlsruhe zurüczukehren. Bei der Abreise von hier gaben der Kronprinz und die Frau Kronprinzsessen, sowie der Erbgroßherzog von Baden Höchschenselben dis zum Anhaltischen Bahnhose das Geleit. Dort waren auch der Er. dabische Gesandte Frhr. von Fürckheim und Gemahlin zur Berabschiedung anwesend. Nachmittags hatte die Frau Großherzogin von Baden in Begleitung des Kronprinzen noch die Ausstellung im Akademie-Gebäude besucht. Nach der Kückely von dort begleitete die Frau Großherzogin den Kaiser auf vessen Spaziersahrt. Raiser auf bessen Spazierfahrt.

Teltow. Mehrere Zeitungen brachten vor einigen Tagen die Nachricht, daß die Angelegenheiten ber hiesigen vertrachten die Nachricht, das die Angelegenheiten der hiesigen vertrackten Borschußbank nächstens in ein neues Stadium treten würden, daß nämlich die vorhandene Konkursmasse an die Gläubiger der Kasse zur Vertheilung gelangen würde. Zugleich wurde unter Bedauern darauf hingewiesen, daß die vorhandene Masse eine so geringe sei, daß die Gläubiger, meist wenig begüterte Leute, sich mit wenigen Prozenten ihrer Forderungen würden begnügen müssen. Diese Noriz hatte auch in der vorigen Rummer unseres Blattes Aufnahme gesunden. So wahr nun war das erstere ist, so sehr beweiset aber auch die vorigen Nummer unseres Blattes Aufnahme gefunden. So wahr nun zwar das erstere ist, so sehr beweiset aber auch die zweite Behauptung, daß der Beranlasser dieser Mittheilung den wirklichen Sachverhalt gar nicht kennt. Allerdings ist die Masse eine ganz geringe, aber der Gläubiger hat das Recht, sich weiter an seine Schuldner zu halten, und das sind die Genossenschafter. Nan denke sich nur solgendes: Eine Bank muß einen oder mehrere Bester haben; diese Sieneschaft haftet hier den Mitgliedern an. Diese verwalten durch ihren gewählten Ausschulz das Institut, alles, was vorhanden war gehörte ihren geweinschaftlich hatte Semand bei der mar, gehörte ihnen gemeinschaftlich, hatte Jemand bei ber Bant Gelber eingelegt, so waren die Befiger ber Bant, alfo die Genossen dagter, dessen Schuldner geworden; hatte die Bank. Ueberschüsse ergeben, so haben die Mitglieder viese an sich genommen und zu ihrem Privatvermögen gethan; war dagegen Mangel entstanden, so waren natürlich die Besitzer verpstichtet, diesem abzuhelsen von derselben Stelle aus, wohin der Gewinn geflossen war. Der letztere Fall ist nun auch gegenwärtig eingetreten, und so lange die Besitzer noch Privatvermögen haben, werden sie eben bezahlen und ihre Gläubiger voll befriedigen muffen.

Die Konfursmaffe, bie alfo jur Bertheilung fommt, ift in erfter Linie bas in ber Bant vorhandene gemeinfame Bermögen, im weiteren Sinne aber das Vermögen eines jeden Genossenschafters als Mitinhaber der verpflichteten Bank. Diesem Gedanken entsprechend ist auch der § 11 des Genossenschaftsgesetze abgefatt. Er lautet ad 2: "Für aler Verdindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung felben im Falle ber Liquidation ober des Konfurses bas Bermögen der Genossenschaft nicht außreicht, haften alle Genossenschafter sollbarisch mit ihrem Vermögen." Der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung aufgestellte § 9 des Statuts über Spareinlagen lautet: "Für die Sicherheit des Kapitals und der Jinsen haftet die Bank mit ihrem sämmtlichen Bermögen, und im Falle dieses zur Deckung ihrer Schulden nicht außreicht, ist der Gläubiger berechtigt, sich sowohl an sämmtliche Bankmitglieder